



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 24.02.2021 - 24. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

90. Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Europäische Ethnologie (MBL. vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 195)

Richtlinien, Verordnungen

91. Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Wahlen

92. Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Sabine Hermisson

Curricula

Nr. 90

Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Europäische Ethnologie (MBL. vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 195)

1) § 2 Abs 1 lautet richtigerweise:

„(1) Der Arbeitsaufwand für das **Masterstudium Europäische Ethnologie** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 91

Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Die allgemeine Labor- und Werkstättenordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen und grundsätzliche Verhaltensweisen festzulegen. Sie legt allgemeine Bedingungen fest, gibt Verhaltenshinweise bei Vorliegen besonderer Belastungen und Gefährdungen und regelt den Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und -stoffen.

Als Grundlage der Labor- und Werkstättenordnung gelten sämtliche relevante Rechtsvorschriften und Regelungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG inkl. relevante Verordnungen sowie die Brandschutzordnung und die Hausordnung der Universität Wien.

Sinngemäß gilt diese Labor- und Werkstättenordnung auch für Lagerräume, in denen Sachmittel für Labors bzw. Werkstätten gelagert werden.

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung erstreckt sich über alle in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten und Gefahrstofflager.

An der Universität Wien werden jene Bereiche als Laboratorien bezeichnet und gekennzeichnet, in denen Experimente, Versuche, Analysen oder Messungen durchgeführt werden. Als Werkstätten werden jene Bereiche bezeichnet, in denen mit vorhandenen Werkzeugen oder Maschinen zur Fertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen gearbeitet wird.

Die konkreten Bestimmungen für jede Werkstätte und jedes Labor sind in speziellen Labor- bzw. Werkstättenordnungen zu regeln, die in Zusammenarbeit mit den Präventivkräften zu erstellen sind und integraler Bestandteil dieser Laborordnung sind. Die Unterscheidung von Labortypen erfolgt nach deren Ausstattung, den verwendeten Arbeitsstoffen, den Arbeitsmitteln oder den Arbeitsprozessen.

Die allgemeine Labor- und Werkstättenordnung sowie die zutreffenden speziellen Labor-/Werkstättenordnungen haben in den entsprechenden Organisations- und Subeinheiten aufzuliegen und sind allen Mitarbeiter*innen und den in den entsprechenden Labors/Werkstätten anwesenden Studierenden elektronisch zugänglich zu machen.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle in den Laboratorien/Werkstätten anwesenden Personen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Arbeitnehmer*innen, Studierende, sonstige Angehörige der Universität Wien, Gäste oder Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen handelt.

Alle im Labor/der Werkstätte anwesenden Personen haben die für das jeweilige Labor/die jeweilige Werkstätte geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

1.1. Labor- und Werkstättenleitung

Die Verantwortung liegt bei der*dem Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit bzw. bei Delegation durch die Organisationseinheitsleitung der*dem Leiter*in der Subeinheit, der*dem das Labor/das Lager/die Werkstätte räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist. Diese*r ist für die Bekanntgabe und Einhaltung der Laborordnung sowie für die Einrichtung, den Zustand, die entsprechende technische Ausstattung und die Organisation der Instandhaltung sowie die Anbringung von Gebots-, Verbots- und Hinweisschildern verantwortlich. Die*Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass im praktischen Betrieb die Überwachung der Umsetzung der Laborordnung sowie die Weitermeldung von eventuellen Mängeln und Missständen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen (Labor- bzw. Werkstättenleiter*innen) erfolgt.

Die*Der Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit hat dafür zu sorgen, dass in ihrem*seinen Verantwortungsbereich in Abstimmung mit den Subeinheitsleitungen eine flächendeckende Zuordnung der einzelnen Labors, Lager und Werkstätten an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen (Labor- bzw. Werkstättenleiter*innen) erfolgt. Diese Zuordnungen sowie etwaige Änderungen sind der Universitätsleitung schriftlich bekannt zu geben.

Falls Laboratorien/Werkstätten von mehreren Organisations- bzw. Subeinheiten genutzt werden, ist von der*dem Leiter*in derjenigen Organisationseinheit, in deren*dessen Raumverbund sich das Labor bzw. die Werkstätte befindet, eine koordinierende Laborleitung (Werkstättenleitung) zu bestimmen. Alle Maßnahmen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der hier tätigen Personen, dem Schutz der Umwelt und der Schonung der Ressourcen dienen, sind abzusprechen und zu koordinieren.

An jedem Zugang zu einem Labor/einer Werkstätte sind Kontaktdaten der Laborleitung/der Werkstättenleitung sowie von weiteren Personen, die im Notfall kontaktiert werden können, anzugeben.

Wenn eine besondere Gefährdung von Personen vorliegt, kann die*der zuständige Organisations- bzw. Subeinheitsleiter*in für ihren*seinen Bereich ergänzende Regelungen im Rahmen einer speziellen Laborordnung sowie Arbeitsanweisungen in Zusammenarbeit mit den Präventivkräften erstellen. Das Rektorat hat das Recht, spezielle Regelungen jederzeit außer Kraft zu setzen.

2. Allgemeine Labor- und Sicherheitsvorschriften

Zutritt

Das Betreten von sowie das Arbeiten in den einzelnen Laboratorien/Werkstätten ist nur in Begleitung oder nach vorhergehender Unterweisung in die allgemeine und spezielle Labor-/Werkstättenordnung gestattet.

Zutritt von betriebsfremden Personen

Betriebsfremde Personen, wie etwa Gäste oder Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, dürfen die Labor-/Werkstättenräume nur in Begleitung und/oder nach entsprechender Unterweisung betreten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Unterweisung

Umfang und Art der Unterweisung sind den durchzuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Gefährdungen und Belastungen sowie den Vorkenntnissen der zu unterweisenden Personen anzupassen.

Alle in den Labors/Werkstätten tätigen Personen sind vor dem erstmaligen Arbeitsantritt und anschließend im jährlichen Abstand durch die jeweilige Labor- bzw. Werkstättenleitung zu unterweisen. Die erfolgte Unterweisung sowie deren Inhalte sind zu dokumentieren. Diese Unterweisung hat neben den spezifischen Gefährdungen und Belastungen auch Sicherheitsmaßnahmen, Verhalten im Brandfall und Notfall sowie die Art der verpflichtend zu tragenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu beinhalten.

Ebenso sind bei erstmaliger Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln, von welchen Gefährdungen und Belastungen ausgehen können, sowie bei Änderungen in den Arbeitsabläufen, oder bei neuen Erkenntnissen (wie z. B. nach Beinahe-Unfällen) alle Personen über den sicheren Gebrauch nachweislich zu unterweisen.

Die Abstände, in denen diese Unterweisungen erfolgen sollen, sind gemeinsam mit der zuständigen Sicherheitsvertrauensperson und Sicherheitsfachkraft festzulegen, sie müssen jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen.

Diese wiederkehrende Unterweisung ist in den Bereichen nicht erforderlich, in denen die zu unterweisenden Personen im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe erworben haben.

Die Durchführung der Unterweisung, deren Kenntnisnahme sowie deren vollinhaltliches Verständnis ist durch den*die Unterwiesene*n sind schriftlich zu bestätigen. Diese Aufzeichnungen sind bei der Subeinheit sowie bei den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten aufzubewahren.

Ordnung und Reinigung

Alle in den Laboratorien tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial sind die im unmittelbaren Umfeld tätigen Personen darüber zu informieren.

Sauberkeit, Reinlichkeit und Hygiene in allen Labor- und Werkstättenbereichen dienen der Sicherheit und haben daher oberste Priorität.

Essen und Trinken im Labor- und Werkstättenbereich ist generell verboten.

Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel, dazu zählen etwa alle verwendeten Glasgeräte, sind nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen und zurückzustellen.

Die Abfälle sind in den von der*dem Abfallbeauftragten angeführten Fraktionen zu sammeln und zu den dafür vorgesehenen Orten zur Entsorgung zu bringen.

Ausnahmslos sind etwaige Missstände der Labor- bzw. Werkstättenleitung zu melden. Hilfestellung bei der Behebung solcher Mängel leisten die zuständige Sicherheitsvertrauensperson oder die Sicherheitsfachkraft. Diese sind gleichfalls über bauliche Änderungen, die Verwendung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe zu informieren.

Sämtliche Labor- und Werkstättenräume sind bei Abwesenheit versperrt zu halten.

Die Reinigung der Labor- und Werkstättenräume gehört zu den Aufgaben der Nutzer*innen. Ausnahmen davon stellen lediglich all jene Bereiche dar, bei deren Reinigung das nicht entsprechend geschulte Reinigungspersonal keinen unmittelbaren Kontakt mit gefährlichen Arbeitsstoffen/Arbeitsmitteln hat.

Aufmerksamkeit

Die Hör- und Sichtbarkeit der Alarmierungseinrichtungen ist in allen Labor- und Werkstättenräumen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das laute Abspielen von Musik bzw. das Hören von Musik mit Kopf- und Ohrhörern ist nicht gestattet. Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist davon nicht betroffen.

Alleinarbeit

Die Beurteilung, ob Alleinarbeit verboten ist, hängt vom Labor- und Werkstättentyp und der Art der Tätigkeit ab. Die Tätigkeiten bei denen Alleinarbeit grundsätzlich zulässig ist, sind im Einzelfall von der Labor- bzw. Werkstättenleitung schriftlich festzulegen.

Bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten bzw. an Wochenenden müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine ausreichende Überwachung sowie wirksame Sicherungsmaßnahmen gewährleisten, um so nach einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung in „akzeptierbarer Zeit“ Erste Hilfe leisten zu können. Ist dies nicht möglich, so ist Alleinarbeit verboten.

Bei Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, wenn eine sofortige Hilfeleistung erforderlich ist, **muss** sich eine andere Person in Sicht- **und** Rufweite befinden. Andernfalls ist diese Alleinarbeit verboten. Es gibt bestimmte Gefährdungen, bei denen es auf jeden Fall verboten ist, alleine zu arbeiten, da die maximale Zeitspanne bis zur Hilfeleistung mit Null bis wenigen Minuten sehr kurz ist (z. B. bei Erstickungsgefahr oder Bewusstseinsverlust wegen Einwirkung chemischer Stoffe/Gase, etc.).

Unbeaufsichtigte Experimente und Prozesse

Diese sind von Laborleitung nach Gefährdungsanalyse (z. B. bei Ausfall von Strom, Kühlwasser, etc.) zu genehmigen. Unübersehbar anzubringen sind mindestens Kontaktinformationen der verantwortlichen Person, Gefahrenhinweise und Anweisungen zu sicherer Außerbetriebnahme bei Notfällen.

Mutterschutz

Für werdende und stillende Mütter, die Mitarbeiterinnen der Universität Wien sind, gilt das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., d. h. Arbeiten mit gefährlichen, biologischen Arbeitsstoffen bzw. in Räumen mit ionisierender Strahlung oder unter weiteren Gefährdungen gemäß § 4 Abs. 2 sind verboten (siehe allgemeine Mutterschutzevaluierung Labor). Die individuelle universitätsinterne, arbeitsmedizinische Evaluierung gemäß Mutterschutzgesetz ist Voraussetzung für die Gestaltung der weiteren Tätigkeiten während der Schwangerschaft.

Für alle anderen werdenden und stillenden Mütter (auch Studentinnen), die Labor oder Werkstätten betreten, gelten sinngemäß dieselben Prinzipien des MSchG. Sie sind verpflichtet, mit ihrem* ihrer betreuenden Ärzt*in entsprechende Gefährdungen zu besprechen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Gefährdungspotenzials ist die Teilnahme am Labor-/Werkstättenbetrieb oder Praktikum nicht zulässig.

3. Umgang mit Lärm und Vibrationen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten, in denen Lärm und Vibrationen auftreten, gilt insbesondere die „Verordnung Lärm und Vibrationen“ (VOLV) i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Laborordnung.

4. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten, in denen

- Experimente, Versuche, Analysen oder Messungen durchgeführt werden und
- mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird

gelten die entsprechenden chemikalienrechtlichen Vorschriften i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Labor- und Werkstättenordnung.

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

Gefährliche Arbeitsstoffe können in fester, flüssiger oder gasförmiger Form auftreten. Ebenso werden Stäube, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, sowie Aerosole durch diese allgemeine Laborordnung erfasst.

Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird, gelten die Richtlinien der „Verordnung biologische Arbeitsstoffe“ (VbA) sowie weitere themenspezifische Rechtsquellen i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Laborordnung. Insbesondere sind auch die darin genannten organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Umgang mit radioaktiven Stoffen

Die Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit radioaktiven Stoffen sind durch gesetzliche Regelungen und behördliche Einzelbescheide festgelegt.

5. Umgang mit ionisierender, optischer und elektromagnetischer Strahlung

In allen in die Organisationsstruktur der Universität Wien eingebundenen Laboratorien und Werkstätten, in denen derartige Strahlungen auftreten, gelten insbesondere die „Verordnung optische Strahlung“ (VOPST) i.d.g.F., die „Verordnung elektromagnetische Felder“ (VEMF), sowie das Strahlenschutzgesetz i.d.g.F. – siehe Verzeichnis der Rechtsquellen – als Bestandteil dieser Laborordnung. Gegebenenfalls sind auch Laser-Schutzbeauftragte zu bestellen.

6. Arbeitsmittel

6.1. Allgemeines

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Wenn ein Arbeitsmittel erworben wird, das nach den geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den europäischen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Als Zeichen, dass ein Arbeitsmittel den Anforderungen entspricht, gilt in der Regel das CE-Zeichen. Bei Arbeitsmitteln ohne CE-Kennzeichen ist von der*dem zuständigen Subeinheitsleiter*in eine **Gefährdungsanalyse** mit anschließender Dokumentation zu erstellen bzw. zu beauftragen, die auch beim Arbeitsmittel aufzuliegen hat. Anzuführen sind unter anderem etwaige Belastungen, Gefährdungen, notwendige Maßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und Unterweisungsinhalte. Die Gefährdungsanalyse kann von fachkundigen Mitarbeiter*innen in Absprache mit der Laborleitung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften der Universität Wien, internen und externen Fachleuten durchgeführt werden.

Kommt es zu **Änderungen an Arbeitsmitteln** oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung, so erlischt die Gültigkeit des CE-Kennzeichens und es ist eine Gefährdungsanalyse erforderlich.

6.2. Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsmittel sind stets ordnungsgemäß, den Richtlinien der Bedienungsanleitung entsprechend und mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen bzw. zu verwenden.

Gefahrenquellen sind mittels geeigneter Schutzvorrichtungen so zu sichern, dass Arbeitsunfälle unmöglich gemacht werden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen ausschließlich von qualifizierten Personen und vorübergehend, etwa zu Wartungszwecken sowie mit entsprechenden organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, außer Kraft gesetzt, überbrückt oder entfernt werden.

6.3. Prüfpflichten

Vor jeder Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln ist eine Augenscheinkontrolle durchzuführen. Schadhafte Anlagen und Maschinen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Die Intervalle der regelmäßig stattfindenden Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind einzuhalten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu kennzeichnen, zu melden und zu beheben.

Die Prüfbücher und Prüfprotokolle sind aufzubewahren und der Subeinheitsleitung zugänglich zu machen.

Es gilt:

- Diese Prüfungen dürfen nur von geeigneten, fachkundigen und dazu befugten Mitarbeiter*innen der Universität Wien, Zivilingenieurbüros oder Gewerbebetrieben im Rahmen ihrer Berechtigungen durchgeführt werden.
- Diese Prüfungen haben nach den jeweils geltenden Normen, Vorschriften und dem Stand der Technik zu erfolgen. Diese sind im Prüfprotokoll anzugeben.
- Die gesetzlich und vom Inverkehrbringer vorgegebenen Prüfintervalle sind einzuhalten.
- Prüfunterlagen und Prüfprotokolle sind in schriftlicher Form aufzubewahren und in Kopie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten beizulegen.

7. Brand- und Explosionsschutz

Die allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest. Die Einhaltung dieser ist für alle Personen innerhalb der Universität Wien verpflichtend. Weiters regeln standortspezifische Sideletters zur Brandschutzordnung das jeweilige Vorgehen vor Ort.

Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.

Für brandgefährliche Arbeiten ist grundsätzlich eine Freigabebescheinigung einzuholen. Arbeiten, die über das Maß der in einem Labor-/Werkstättentyp normalen Labortätigkeit (z. B. Arbeiten mit einem Laborbrenner) hinausgehen, dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die*den zuständige*n Brandschutzbeauftragte*n durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist, auch über die Dauer der Arbeiten hinausreichend, eine Brandwache abzustellen.

Bei Entdecken eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Den Anweisungen der Evakuierungshelfer*innen ist Folge zu leisten.

8. Verhalten im Notfall und Erste Hilfe

Im Alarmierungsfall ist der Labor-/Werkstättenbetrieb unverzüglich gefahrminimierend geregelt einzustellen und das Universitätsgebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Im Brand- oder Alarmierungsfall ist sinnes- oder bewegungseingeschränkten Personen durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen das rasche und ungehinderte Verlassen des Universitätsgebäudes zu

ermöglichen.

Für Grundmaßnahmen der Ersten Hilfe siehe Anhang zu dieser Laborordnung.

Zu den in Labors oder Werkstätten benutzten Arbeitsstoffen gehören auch Stoffe mit hohem Gefährdungspotenzial. Je nach Arbeitsstoffart leiten sich verschiedene Erste-Hilfe-Maßnahmen ab; Genauer ist den speziellen Erste-Hilfe-Anweisungen der Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

Bei einem Unfall mit Gefahrenstoffen ist den Betroffenen oder, falls dies nicht möglich ist, den Notfallsanitäter*innen das Sicherheitsdatenblatt sowie ggf. die Arbeitsaufzeichnungen auszuhändigen.

Es gilt immer

- Selbstschutz beachten!
- Bei Verletzungen ist Erste Hilfe zu leisten und umgehend weitere Hilfe anzufordern und gegebenenfalls (im Zweifel immer) die Rettung zu verständigen.
- Bei einem Unfall mit Inkorporation (Einatmen, Schlucken) und/oder Hautkontakt von Gefahrenstoffen ist die **Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43)** zu kontaktieren.
- Unfälle und Beinaheunfälle sind unverzüglich zu melden.

9. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung ist eine Richtlinie des Rektorats.

Anhänge

Siehe <http://rrm.univie.ac.at/download/>

1. Laborleitung/Werkstättenleitung
2. Lärm und Vibration
3. Gefährliche Arbeitsstoffe
- 4a. Erste Hilfe
- 4b. Erste Hilfe bei COVID-19 Verdacht
- 5a. Umgang mit Giften
- 5b. Umgang mit Giften/Prozessbeschreibung

Verzeichnis der Rechtsquellen

Siehe <http://rrm.univie.ac.at/download/>

Die Vizerektorin:
Hitzenberger

Wahlen

Nr. 92

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Sabine Hermisson

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Sabine Hermisson um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Religionspädagogik (Evangelische Theologie)“ wurde am 15. Februar 2021 Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Marianne Grohmann gewählt.

Der Vorsitzende:
Körtner

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.